

FRÜHLINGS ERWACHEN 2025

ANMELDUNG FÜR DAS FRÜHLINGSERWACHEN AM 13. APRIL 2025 VON 11-17 UHR IM GEWERBEGBEBIET ERWITTE NORD

Firmenname:

Adresse:

Telefon:

Ansprechpartner:

Email :

Webseite:

Stromanschluss benötigt: Ja: Nein:

Standgebühr pro lfm. im Außenbereich: 15,00€ zzgl. USt. auf dem Gelände des Marktes

Wir benötigen lfm. Standfläche

Kostenloses Werbematerial welches Ihnen zugesendet wird:

Plakate: Ja: Nein:

DIN-Lang Flyer: Ja: Nein:

Wir stellen folgende Produkte aus:

Die Standgebühr wird nach Anmeldung fällig. Sie erhalten eine separate Rechnung.

Ort, Datum, Unterschrift & Firmenstempel

Anmeldung zurück an info@grasskemper.de

Seite 1 von 2

Sonntag
13.04.25

Erwitte
Gewerbegebiet Nord

11 - 17 Uhr
verkaufsoffener Sonntag

Veranstalter:
Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord e.V.
Auf dem Fange 2a - 59597 Erwitte

FRÜHLINGS ERWACHEN 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung

1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu der Veranstaltung erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an das Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

a) das Anmeldeformular,

b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäftsbedingungen an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

2. Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein das Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord

verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften dem Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord als Gesamtschuldner.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Fälligkeit

Die Standmiete bis zu den in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Termin unter Angabe des Namens und der Rechnungsnummer auf der auf der Rechnung angegebenen Konto des Vereins Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte-Nord zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig.

3.2 Abtretungen, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen den Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

3.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord erfolgen.

4. Haftung, Versicherung

4.1 Der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

4.2 Der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

4.3 Der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – so weit nicht ein Fall von Ziffer 4.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

4.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vereins Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafteung) ist ausgeschlossen.

4.6 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

5. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt des Vereins Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord

5.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord die vereinbarte Standfläche weiter vermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

5.2 Rücktritt des Vereins Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord

Der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;

b) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

c) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder Der Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat dem Verein Unternehmen Gewerbegebiet Erwitte Nord über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.